



BESTATTUNG
POMPES
FUNÉBRES

Gibt es Rechte für eine verstorbene Person?

Abgesehen von den bundesrechtlichen Sonderregelungen unterfällt der Umgang mit dem toten Körper etc. der Gesetzgebungskompetenz der Kantone. Mit der Regelung des Bestattungswesens befassen sich ausserordentlich vielfältige Erlasse von Kantonen und Gemeinden.

NACH ART. 7 BV IST DIE WÜRDE DES MENSCHEN ZU ACHTEN UND ZU SCHÜTZEN, WAS AUCH ÜBER DEN TOD HINAUS GÜLTIGKEIT HAT.

Das Strafgesetzbuch regelt einige Straftatbestände, die festlegen, wann ein spezieller Umgang mit der Leiche bzw. mit dem Andenken an den Verstorbenen unzulässig ist. Der Schutzzumfang ist jedoch fragmentarisch.

STÖRUNG DES TOTENFRIEDENS / ÜBLE NACHREDE UND VERLEUMDUNG / EIGENTUM DER VERSTORBENEN PERSON

Zu erwähnen sind folgende Straftatbestände Art. 262 StGB, Störung des Totenfriedens, und Art. 175 StGB, Üble Nachrede oder Verleumdung gegen einen Verstorbenen oder einen verschollen Erklärten. Gemäss Art. 262 StGB ist u.a. strafbar, wer einen Leichnam verunehrt oder öffentlich beschimpft oder wer einen Leichnam oder Teile eines Leichnams gegen den Willen des Berechtigten wegnimmt.

Das Zivilrecht hält überwiegend nur allgemeine Bestimmungen zum Umgang mit der Leiche bereit. Zu erwähnen sind z.B. Art. 27 und 28 ZGB, Schutz der Persönlichkeit oder Art. 641 ff. ZGB, allgemeine Bestimmungen zum Sachenrecht. Aufgrund ihres ehemaligen Menschseins ist umstritten, ob die Leiche als Sache zu qualifizieren ist und wenn ja, ob sie grundsätzlich eigentumsfähig ist.